

Beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung vom 29. März 2000

Geändert (§9) auf der OMV am 13. April 2011

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Stadtverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Göttingen. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Göttingen.
- (2) Der Stadtverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich der Stadt lebende Ausländer/innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann vom Stadtverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Stadtverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 gleichberechtigten Mitgliedern, inklusive des/der KassiererIn.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/ die KassiererIn wird direkt in seine/ ihre Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Stadtverband oder der Stadtratsfraktion stehen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist .

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Stadtverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Stadtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Stadtverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einem festgelegten Tagesordnungspunkt einberuft.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die BewerberInnen auf Wahlvorschlägen des Stadtverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Stadtverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 9 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.
Die Beiträge sind im Voraus an den Stadtverband zu leisten.
- (2) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Stadtverband oder der Stadtratsfraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien zahlen MandatsträgerInnenbeiträge an den Stadtverband Göttingen. Diese Zahlung wird nicht auf die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge angerechnet. Näheres regelt die Kassenordnung des Stadtverbandes Göttingen.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Stadtverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie
- (2) Der Kassierer legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfjahre gebildet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 11 Wählervereinigung

In den Organen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Göttingen haben die Mitglieder der Wählervereinigung GAL das Recht zur gleichberechtigten Teilnahme soweit dies das Parteiengesetz zulässt. Dieses Recht kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.

§ 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.